

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 31. 36. Jahrg.

3. August 1923

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHE U. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 4000 Mk. exkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Kablot Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 10 000 Mk.

Redaktion:

Hans Rounger, Berlin N 24 Elsenstr. 96-98 III. Redaktionsschluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4269. Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. Druck und Expedition: Conrad Müller, Schandorf-Letzgig, Auguststraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 9000.- Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Arbeitsmarktanzeigen 6780.- Mk. Für Verbandsglieder sowie Verbandsanzeigen 4500.- Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten.

Extrabeitrag für die Woche vom 5. bis 11. August 1923

In der gegenwärtigen Situation kann der Vorstand die Beitragshöhe nicht richtig im Voraus bestimmen. Da der Verband ohne das Opfer des Stundenlohnes von jedem Kollegen nicht aktionsfähig bleibt, müssen wir zu einer anderen Praxis übergehen. Es soll künftig ein Vorbeitrag nach ungefährender Vorausberechnung eingezogen werden. Alle 14 Tage wird dann die zu gering bemessene Summe durch einen Extrabeitrag nachgefordert.

Auf Grund der uns gegebenen Vollmachten geben wir deshalb bekannt, daß für den Ausfall der letzten Wochen für die Woche vom 5. bis 11. August ein doppelter Beitrag von jedem Kollegen in allen Beitragsklassen zu zahlen ist. Die Marken dazu sind bereits in den Händen der Ortsverwaltungen.

Der Vorstand.

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachungen. Extrabeitrag für die Woche vom 5. bis 11. August 1923. Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Möglichkeiten der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen. Rundschau. Die neuen Postgebühren ab 1. August 1923. - **Allgemeines:** Ein neues Adressverzeichnis der Auskunftsarbeiten. Korrektur des Schankstättengesetzes. Ortsberichte. Düsseldorf, Hamburg, Pforzheim. - **Die photomech. Fächer:** Das Verschwinden der Qualitätsöhne. - **Photogr. Mitarbeiter:** Angliederung des Kunstdruckes an den Steindrucktarif. - **Die Tapetenbranche:** Allgemeine Tapetenhändler-Versammlung. - **Anzeigen.**

Bekanntmachungen.

An alle Orts- und Gauverbände

ergingen in letzter Zeit wieder vier Rundschreiben. *Rundschreiben Nr. 45*, ergangen unterm 17. Juli, gibt Bericht von der Sitzung des Schiedsgerichtes für das Lithographie- und Steindruckgewerbe im Arbeitsministerium und bringt den gefällten Schiedsspruch. *Rundschreiben Nr. 46*, ergangen am 24. Juli, behandelt die am 21. und 23. Juli geführten Lohnverhandlungen für alle Sparten und enthält die gezielten Lohnvereinbarungen. *Rundschreiben Nr. 47*, ebenfalls am 24. Juli ergangen, enthält eine Übersicht der vom 29. Juli 1923 ab zur Auszahlung zu gelangenden Verbandsunterstützungen, die wir dringend bitten, bei allen Auszahlungen von Unterstützungen bestimmt zu beachten. *Rundschreiben Nr. 48*, ergangen am 25. Juli, beschäftigt sich mit rein innerorganisatorischen Angelegenheiten.

Sollten diese Rundschreiben oder eines davon irgendwo nicht angekommen sein, dann bitten wir um Mitteilung, damit Zusendung noch einmal erfolgen kann.

Der Vorstandsvorsitzende.

Nachtrag III

zu dem ab 1. Juni 1923 geltenden Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Die vom Taritausschuß ernannte Lohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1923 folgende Erweiterung des Tarifes beschlossen: Auf die den Gehilfen am 20. Juli 1923 tatsächlich gezahlten Wochenlöhne sind folgende Zulagen ab 21. Juli 1923 pro Woche zu zahlen, und zwar in den Orten der Ortsklassen:

	I u II	III	IV	V
	0 u. 7 1/2 %	15 %	20 %	25 %
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
ab 21. 7. 23:				
im 1. Gehilfenj.	222107	232210	242298	252392
bis z. 21. Jahre	253836	265374	276912	288450
v. 21.-24. Jahre	285366	298545	311526	324506
über 24 Jahre	317295	331717	346140	360562
ab 28. 7. 23:				
im 1. Gehilfenj.	74036	77400	80766	84131
bis z. 21. Jahre	84612	88458	92304	96147
v. 21.-24. Jahre	95189	99515	103842	108168
über 24 Jahre	105765	110572	115380	120187

Die Mindestwöchentlichenlöhne betragen einschließlich des besonderen Entgeldes für die 48. Arbeitsstunde von 2 1/2 Prozent (Schiedsspruch vom 20. Juni 1923):

	I.	II.	III.	IV.	V.
ab 21. 7. 23:					
im 1. Gehilfenj.	594320	595701	62:938	650113	676137
bis zum 21. Jhr.	678578	680119	701061	741227	770914
v. 21.-24. „	762609	765290	799538	833039	866369
über 24 Jahre	848736	850572	887829	925000	961998

ab 28. 7. 23: -
im 1. Gehilfenj. 668356 669737 700380 730879 760268
bis zum 21. Jhr. 763190 764731 789519 833531 867061
v. 21.-24. „ 857798 860479 899088 936881 974537
über 24 Jahre 954501 956337 998401 1040380 1082185

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.
Die Vereinbarungen haben Geltung bis zum 3. August 1923, und verlängern sich selbsttätig um je eine Woche, wenn nicht von einer Partei mit fünfzigiger Kündigungsfrist zum Wochenende der Zusammentritt der Lohnkommission beantragt wird. Örtliche Lohnverhandlungen sind während der Dauer der Vereinbarung nicht gestattet.

Unter Protest oder Vorbehalt gegebene Teuerungszulagen können auf obige Zulagen angerechnet werden.
Mit dieser Zulage gelten alle schwebenden Forderungen als ausgehoben.

Das Kostgeld der Lehrlinge beträgt:

	I.	II.	III.	IV.	V.
ab 21. 7. 23:					
i. 1. Lehrj.	53489	53613	56064	58510	60852
i. 2. Lehrj.	67858	68012	70106	74123	77091
i. 3. Lehrj.	83887	84182	87949	91634	95301
i. 4. Lehrj.	101848	103069	106539	111000	115440

	I.	II.	III.	IV.	V.
ab 28. 7. 23:					
i. 1. Lehrj.	60152	60276	63034	65779	68424
i. 2. Lehrj.	76319	76473	78952	83353	86706
i. 3. Lehrj.	94358	94653	98900	103057	107199
i. 4. Lehrj.	114540	114760	119808	124846	129862

Berlin, den 23. Juli 1923.

Das Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.
Dr. G. Schweitzer, Oskar Laib, Alex. Czech, Unternehmervorsitzender, Oehlfenvorsitzender, Geschäftsführer.

Berichtigung.

Infolge eines technischen Versehens sind in den an die tariffreien Firmen zum Versand gelangten Abdrucken des Nachtrages III zum Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe die Kostgeldsätze der im 4. Lehrjahr stehenden Lehrlinge für die Zeit vom 21. bis 27. 7. 1923 unrichtig angegeben.

Das Kostgeld der Lehrlinge beträgt im 4. Lehrjahr für die Zeit vom 21. bis 27. 7. 1923 in den Orten der Ortsklassen:

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
101 848	103 069	106 539	111 000	115 440	

Berlin, den 26. Juli 1923.
I. A.: Alexander Czech, Geschäftsführer.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.
Betrifft § 3 des T.-V.

In den am 21. Juli 1923 stattgefundenen Verhandlungen hat die von beiden Vertragsparteien ernannte Lohnkommission folgende Erweiterungen des Tarifes beschlossen:

Es erhalten an weiteren wöchentlichen Teuerungszulagen ab 21. Juli 1923, erstmalig zahlbar am Lohntag Freitag, den 27. Juli 1923:

Gehilfen im 1. Jahr n. vollendeter Lehrzeit	250600
Gehilfen im 2. Jahr und bis zum 21. Jahr	286400
Gehilfen von 21 bis 24 Jahren	322200
Gehilfen über 24 Jahre	358000

Ferner ab 28. Juli 1923, erstmalig zahlbar am Lohntag, Freitag, den 3. August 1923:

Gehilfen im 1. Jahr n. vollendeter Lehrzeit	83500
Gehilfen im 2. Jahr und bis zum 21. Jahr	95500
Gehilfen von 21 bis 24 Jahren	107400
Gehilfen über 24 Jahre	119300

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.
Etwa auf Grund der oben bestimmten Teuerungszulagen bereits gezahlte Vorschüsse sind anzurechnen.

Die Entschädigung der Lehrlinge beträgt:

	ab 21. Juli 1923:
im 1. Lehrjahr	58 800 Mark.
im 2. Lehrjahr	72 800 Mark.
im 3. Lehrjahr	89 600 Mark.
im 4. Lehrjahr	126 000 Mark.

	ab 28. Juli 1923:
im 1. Lehrjahr	66 200 Mark.
im 2. Lehrjahr	81 900 Mark.
im 3. Lehrjahr	100 800 Mark.
im 4. Lehrjahr	141 750 Mark.

wöchentlich.
Vorstehende Abmachungen haben Gültigkeit bis einschließlich 3. August 1923 und verlängern sich selbsttätig um je eine Woche, wenn nicht von einer Partei mit vierzigiger Kündigungsfrist zum Wochenende der Zusammentritt der Lohnkommission beantragt wird.

Berlin, den 21. Juli 1923.
Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Rudolf Ullstein, Albert Hehr, Richard Köhler, stellv. Prinzipalvors., Oehlfenvorsitzender, Geschäftsführer.

Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Möglichkeiten der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen.

Das Reichsarbeitsministerium hat in diesen Tagen zur Förderung der Durchführung wertbeständiger Löhne Richtlinien für die Schlichtungsausschüsse und Demobilisierungsbörden herausgegeben, die vorher in getrennten Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände beraten worden sind. In diesen Richtlinien wird den Schlichtungsstellen und Demobilisierungsbörden empfohlen, sich mit den Fragen der Wertbeständigkeit der Arbeitseinkommen sofort auf das eingehendste vertraut zu machen, um den Parteien im Bedarfsfalle Vertragshilfe zu leisten und falls keine Einigung gelingt, einen Schiedsspruch vorzuschlagen. Wir geben im nachstehenden den Wortlaut dieser Richtlinien bekannt. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beabsichtigen ebenfalls gewerkschaftliche Richtlinien für die Durchführung wertbeständiger Löhne herauszugeben. Sie werden dann in Ergänzung der Kollegenschaft ebenfalls bekanntgegeben werden.

Die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen lauten:

1. Die sprunghafte Geldentwertung verlangt eine schnellere und "bessere" Anpassung der Löhne und Gehälter, als sie allein in dem bisher üblichen Verhandlungswege zu erreichen sind. Gegen eine rein automatische Anpassung der Löhne bestehen nach wie vor schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher auch künftig in bestimmten Zwischenräumen freie Lohnverhandlungen stattfinden müssen, um den neben der Marktentwertung die Lohnbildung bestimmenden Faktoren die erforderliche Berücksichtigung zu sichern und ein Mißverhältnis zwischen den Löhnen in den einzelnen Berufen und Gebieten zu verhindern. Freie Verhandlungen in der herkömmlichen Art stoßen aber, wie die Entwicklung zeigt, auf Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen Abständen stattfinden. Man wird sie im allgemeinen nicht öfter als in monatlichen Zwischenräumen aufeinander-folgen lassen dürfen und während dieser Tarifperiode die Löhne und Gehälter in einfacherer, eine Gefährdung des Wirtschaftsriedens ausschließender Art der Geldentwertung anpassen müssen, um den Arbeitnehmern das jeweils in den Verhandlungen vereinbarte Realeinkommen während der Tarifperiode nach Möglichkeit zu erhalten.

2. Da die Geldentwertung in der Form erhöhter Lebenshaltungskosten an die Arbeitnehmer herantritt, bildet die beste Grundlage für die zwischen den Tarifverhandlungen notwendige Aufwertung der Löhne und Gehälter ein Lebenshaltungsexindex.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht neuerdings jeden Mittwoch abend eine Indexzahl. Sie beruht auf zuverlässigen Preiserhebungen, die in etwa 23 Orten am Montag vorgenommen werden. Diese Indexzahlen zeigen also (und zwar getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet) den Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen dem Montag der vergangenen Woche und dem Montag der Veröffentlichungswoche. Daneben werden die bisherigen Indexzahlen, die auf Erhebungen an zwei Stichtagen im Monat in 71 Orten beruhen, nach wie vor veröffentlicht werden, und zwar zweimal monatlich.

Statt dieses allgemeinen wöchentlichen Lebenshaltungsexindex können auch bezirkliche oder örtliche Lebenshaltungsexindizes zur Anwendung gelangen, die an Hand fester Güterlisten, sei es von Tarifkommissionen der Beteiligten (nötigenfalls unter Mitwirkung Unparteiischer), sei es von amtlichen Stellen, festgestellt werden. Derartige nur für die Lohnaufwertung bestimmte und nicht veröffentlichte Indizes werden beispielsweise für kleinere Tarifgebiete in Betracht kommen; von ihrer Anwendung erwartet man vielfach eine Verringerung der Gefahr vorzeitiger und übermäßiger Preissteigerungen, die bei Zugrundelegung einer allgemein bekanntgegebenen Indexzahl befürchtet wird.

Goldindizes (Dollarkurs, Goldzollaufgeld, Goldkaufpreis usw.) sind als Maßstäbe für die Lohnangleichung nicht geeignet. Abgesehen davon, daß in ihnen die Änderung der Lebenshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt, würden sie die Löhne auf eine stark schwankende, teilweise unberechenbare und spekulativen Einflüssen zugängliche Grundlage stellen. Ähnliche Bedenken sprechen gegen die Zugrundelegung des Großhandelsindex, der in seiner Gestaltung stark von der Auslandskraft der Mark abhängt.

Wo die zwischen der Preisfeststellung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Verwendung etwa eingetretene weitere Veränderung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden soll - die Meinungen über diese Notwendigkeit sind geteilt -, ist man auf Schätzungen angewiesen, bei denen neben der allgemeinen Entwicklungstendenz der Kurve des Lebenshaltungsexindex vielleicht auch die Bewegung des Großhandelsindex einen gewissen Anhalt bieten kann.

3. Die Entscheidung darüber, welcher Index zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Gesamtvereinbarung. Die Anpassung an diesen Index ist in periodischen Zwischenräumen vorzunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu wählen sind, hängt von den Besonderheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen bisherigen Gepflogenheiten ab. Dabei wird die halbmonatliche Anpassung die längste, die wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen.

Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anpassungsstige, ebenso wie die Termine für die freien Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht die gleichen sind, sondern nach Möglichkeit verteilt werden.

Für die Anpassung selbst muß eine Form gefunden werden, die den Wirtschaftsrieden während der Tarifdauer sicherstellt. Hierfür werden die Tarifparteien zweckmäßig kleine paritätische Kommissionen, nötigenfalls mit unparteiischer Spitze, bilden, die in regelmäßigen Zusammenkünften die erforderlichen Lohnänderungen unter Zugrundelegung der indexmäßig nachgewiesenen Kaufkraftänderungen bindend festsetzen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten kann eine endgültig entscheidende Schiedsstelle vorgesehen werden.

Hierauf werden also zu dem tarifmäßig vereinbarten Ausgangslohn in regelmäßigen Zwischenräumen Zuschläge treten, denen die indexmäßig nachgewiesene Geldentwertung als Grundlage dient. Entsprechend wird für den Fall des Sinkens des

Index eine Kürzung der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgangslohns nur in den tariflichen Verhandlungen über den Ausgangslohn in Frage kommen.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nicht jede kleinste Indexänderung innerhalb eines Anpassungszeitraumes zum Anlaß von Lohnänderungen zu nehmen, sondern ein Mindestmaß vorzuschreiben und auch im übrigen Abrundungen vorzunehmen, die dann im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden.

4. Die allgemeine regelmäßige Anpassung an den Lebenshaltungsexindex kann dazu führen, daß die Inlandpreise über den Weltmarktstand hinausgetrieben und die Ausführmöglichkeiten vernichtet werden. Für den Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher erneute freie Verhandlungen über die Lohnhöhe vorzusehen sein.

5. Die Anpassung der Gehälter und Löhne genügt für sich allein noch nicht, wenn diese nicht auch kurzfristig gezahlt werden. Namentlich bei nachträglich zahlbaren Monatsgehältern oder -löhnen wird man allgemein zu halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müssen. Um zu verhüten, daß eine bis zum Zahltag eintretende Entwertung des Lohnes dem Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen Abkommen der Weg gewählt worden, daß ein bestimmter, sei es prozentual, sei es summenmäßig festgesetzter Teil des Wochenlohns schon vor dem regelmäßigen Zahltag zur Auszahlung gelangt (über die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser Entwertung durch Schätzung der voraussichtlichen Indexentwicklung vgl. Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man tun, die dargelegten neuen Methoden der Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf lange Zeit bindend zu vereinbaren, sondern sich durch kürzere Lauf- und Kündigungsfristen die Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende Abänderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von einer Seite gewünscht werden, aber nicht zustande kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten Schlichtungsstellen oder amtlichen Schlichtungsausschüsse, den Parteien Vertragshilfe zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine zweckmäßig und wirtschaftlich tragbare Regelung durch Schiedsspruch vorzuschlagen. Dabei sollen die vorstehenden Richtlinien einen Anhalt geben.

Die Schlichtungsausschüsse müssen sich mit diesen, für unser Wirtschaftsleben besonders bedeutsamen Fragen sofort aus eingehendster vertraut machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen, als auch den örtlichen und beruflichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten anpassen zu können. Die auf diese Weise eintretende Vielfältigkeit der Vereinbarungen über die Werboständigkeit erscheint nicht unerwünscht und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermindern, die von einer allgemeinen schematischen Regelung erwartet werden können.

8. Schiedssprüche, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, können nach dem geltenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie volkswirtschaftlich tragbar erscheinen und auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitsklärung vorliegen. Daß auch seitens der Demobilisationsbehörden eine besonders eingehende Prüfung stattfinden muß, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für allgemein verbindlich erklärt werden.

Rundschau.

Abgesagte Konferenz der gewerkschaftlichen Landeszentralen. Auf Vorschlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes sollte während der Tagung der im November 1919 gegründeten Frauenorganisation, die sich „Internationaler Arbeiterinnenbund“ nennt, im August d. J. in Schloß Schönbrunn bei Wien eine Tagung von Vertretern der gewerkschaftlichen Landeszentralen stattfinden, um Vorarbeit zu leisten für den im nächsten Jahre stattfindenden Internationalen Gewerkschaftskongreß, der über das Verhältnis des IGB. zu der genannten Frauenorganisation endgültig entscheiden soll. Bekanntlich hatte der Gewerkschaftskongreß von Rom eine Angliederung des IGB. an den Arbeiterinnenbund nahezu einstimmig abgelehnt.

Auf die Einladung des IGB. zur Teilnahme an der Konferenz sind nur wenige Zusagen erfolgt. Verschiedene Landeszentralen haben teils aus Erwägungen grundsätzlicher Art, teils aus finanziellen Gründen die Teilnahme abgelehnt. Deutschland hatte ursprünglich der Beteiligung zugestimmt, ist nach nochmaliger Prüfung aber zu dem Entschluß gekommen, ebenfalls die Beteiligung abzulehnen.

Das Bureau des IGB. hat den Landeszentralen nunmehr vorgeschlagen, die Konferenz bis zu dem im Jahre 1924 in Wien stattfindenden Internationalen Gewerkschaftskongreß zu vertagen.

Lohnsteuer und Geldentwertung. Der Steueraussschuß des Reichstages nahm am 24. Juli eine

Anpassung der Ermäßigungssätze bei der Lohnsteuer an die Geldentwertung vor. Eine Vorlage der Regierung wollte die bisherigen Ermäßigungssätze vereinfachen. Ein sozialdemokratischer Antrag verlangte die Vervielfachung der Sätze. Den sachlichen Darlegungen des sozialdemokratischen Vertreters konnten sich die bürgerlichen Parteien nicht verschließen. Nach einigem Zögern gab Staatssekretär Dr. Zapf ebenfalls seine Zustimmung zu dem sozialdemokratischen Antrag über die Vervielfachung der Sätze, der daraufhin einstimmig angenommen wurde.

Die zulässigen Abzüge betragen demnach vom 1. August ab für das Existenzminimum für Mann und Frau monatlich je 24000 Mark, wöchentlich 5760 Mark, täglich 960 Mark, stündlich 240 Mk.;

für jedes Kind monatlich 16000 Mark, wöchentlich 38400 Mark, täglich 6400 Mark, stündlich 1600 Mark;

für die Werbungskosten monatlich 200000 Mark, wöchentlich 48000 Mark, täglich 8000 Mark, stündlich 2000 Mark.

Internationaler Wettbewerb für die „T. M.“ Einem internationalen Wettbewerb schreiben die „Typographischen Mitteilungen“ für typographische Ausstattung aus. Jenen Kollegen soll Preis und Anerkennung gebühren, die das Beste leisten. Zur Erreichung dieses Zieles sandten finanzielle Mittel: Svenska Typograförbundet (Stockholm) 50 schwedische Kronen; Zentralkomitee des Schweizerischen Typographenbundes und Bildungsverband der Schweizerischen Buchdrucker (Bern) 200 Franken; Niederländischer Typographenbund (Amsterdam) 50 Gulden; Deutsche Graphische Bildungsvereinigung in der Tschechoslowakischen Republik (Prag) 1000 Kronen; Verband der Buchdrucker in der Tschechoslowakischen Republik (Prag) 500 Kronen im Kurswert zu 629000 Mk.; Verband der graphischen Arbeiter Jugoslawiens 500 Dinar; Polnischer Buchdrucker-Verband (Warschau) 600000 Mark; Verband der Deutschen Buchdrucker und Bildungsverband je 600000 Mk. Das Ergebnis des Wettbewerbes soll weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Die typographische Ausstattungskunst aller Länder wird in der Gegenüberstellung der Arbeiten ein interessantes Bild ergeben. Der Wettbewerb kommt in den Hauptstädten der einzelnen Länder zur Ausstellung. Bildungsverbände, Lehrlingsabteilungen und Fachschulen haben Gelegenheit, die Eigenheiten und Stilarten jedes Landes zu besichtigen. Angehörige der graphischen Industrien, Fachleute, Prinzipale und die Öffentlichkeit können sich überzeugen von der Schaffenskraft der internationalen Kollegenschaft. Zwölf Hefte der „T. M.“ erscheinen nach den besten Entwürfen im Satz und Druck. Die prämierten Entwürfe werden voraussichtlich verkleinert wiedergegeben in den Fachzeitschriften der internationalen Bildungsverbände. Jedes Mitglied, das einem internationalen Bildungsverbände oder einer dem Internationalen Buchdruckersekretariat angeschlossenen Organisation angehört, ist berechtigt am Wettstreit teilzunehmen. Einwandfreie, kunsthandwerklich gute Entwürfe sind willkommen; spätestens am 15. September 1923 sollen sie im Besitze der Organisationsleitung jedes Landes sein. Die Zusendung nach Leipzig hat bis zum 1. Oktober 1923 zu erfolgen.

Die neuen Postgebühren ab 1. August 1923.

Postkarten:	200 Mk.
Im Ortsverkehr	400 Mk.
Im Fernverkehr	
Briefe:	
Im Ortsverkehr:	
bis 20 g	400 Mk.
über 20 bis 100 g	600 Mk.
über 100 bis 250 g	1000 Mk.
über 250 bis 500 g	1200 Mk.
Im Fernverkehr:	
bis 20 g	1000 Mk.
über 20 bis 100 g	1200 Mk.
über 100 bis 250 g	1500 Mk.
über 250 bis 500 g	1800 Mk.
Drucksachen:	
Orts- und Fernverkehr:	
Für Drucksachen bis 25 g	200 Mk.
über 25 bis 50 g	400 Mk.
über 50 bis 100 g	600 Mk.
über 100 bis 250 g	1000 Mk.
über 250 bis 500 g	1250 Mk.
über 500 bis 1000 g	1500 Mk.
über 1000 bis 2000 g (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände zulässig)	1800 Mk.
Geschäftspapiere und Mischsendungen:	
Orts- und Fernverkehr:	
bis 250 g	1000 Mk.
über 250 bis 500 g	1200 Mk.
über 500 bis 1000 g	1500 Mk.
Warenproben:	
Orts- und Fernverkehr:	
bis 100 g	600 Mk.
über 100 bis 250 g	1000 Mk.
über 250 bis 500 g	1200 Mk.

Pakete:

Päckchen bis 1000 g	2000 Mk.		
	1. Zone (bis 75 km) Mk.	2. Zone (üb. 75-375 km) Mk.	3. Zone (üb. 375 km) Mk.
Pakete bis 3 kg	2400	4800	4800
über 3 bis 5 kg	3600	7200	7200
über 5 bis 6 kg	4200	8400	12600
über 6 bis 7 kg	4800	9600	14400
über 7 bis 8 kg	5400	10800	16200
über 8 bis 9 kg	6000	12000	18000
über 9 bis 10 kg	6600	13200	19800
über 10 bis 11 kg	7500	15000	22500
über 11 bis 12 kg	8400	16800	25200
über 12 bis 13 kg	9300	18600	27900
über 13 bis 14 kg	10200	20400	30600
über 14 bis 15 kg	11100	22200	33300
über 15 bis 16 kg	12000	24000	36000
über 16 bis 17 kg	12900	25800	38700
über 17 bis 18 kg	13800	27600	41400
über 18 bis 19 kg	14700	29400	44100
über 19 bis 20 kg	15600	31200	46800
Zeitungspakete bis 3 kg	1800	3600	3600

Postanweisungen:

bis 10000 Mk.	800 Mk.
über 10000 bis 50000 Mk.	1000 Mk.
über 50000 bis 100000 Mk.	1200 Mk.
über 100000 bis 200000 Mk.	1800 Mk.
über 200000 bis 300000 Mk.	2400 Mk.
über 300000 bis 400000 Mk.	3000 Mk.
über 400000 bis 500000 Mk.	3600 Mk.
über 500000 bis 750000 Mk.	4200 Mk.
über 750000 bis 1000000 Mk.	4800 Mk.

Zahlkarten:

Für bar eingezahlte Zahlkarten bis 10000 Mk. einschließlich 200 Mk., über 10000 bis 50000 Mk. 250 Mk., über 50000 bis 100000 Mk. 300 Mk., über 100000 bis 200000 Mk. 450 Mk., über 200000 bis 300000 Mk. 600 Mk., über 300000 bis 400000 Mk. 750 Mk., über 400000 bis 500000 Mk. 900 Mk., über 500000 bis 750000 Mk. 1050 Mk., über 750000 bis 1000000 Mk. 1200 Mk., über 1000000 bis 2000000 Mk. 1500 Mk., über 2000000 bis (unbeschränkt) 2000 Mk.

Wertsendungen:

Für Wertsendungen die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung und die Versicherungsgebühr, welche beträgt für je 10000 Mk. oder einen Teil davon 100 Mk.

Einschreibgebühr

beträgt für alle Sendungen 1000 Mk.

Eilbestellungen

erfordern bei Vorauszahlung eine Gebühr:

Für eine Briefsendung:
nach dem Ortsbestellbezirk 2000 Mk.
nach dem Landbestellbezirk 6000 Mk.

Für ein Paket:
nach dem Ortsbestellbezirk 3000 Mk.
nach dem Landbestellbezirk 8000 Mk.

Telegramme:

Für Ferntelegramme Grundgebühr und außerdem für jedes Wort 1600 Mk.
Für Ortstelegramme Grundgebühr und außerdem für jedes Wort 800 Mk.

Weiterer Geltungsbereich:

Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen und Postanweisungen gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen), ferner nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, wohin auch Pakete zu den Inlandsgebühren versandt werden können. (Für Pakete nach dem Saargebiet besondere Gebühren.) Die Inlandsgebühren für Briefsendungen ferner nach Luxemburg und Österreich (Päckchen nach beiden Ländern nicht zugelassen).

Allgemeines.
Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufs.

Ein neues Adressverzeichnis der Auskunftserteiler.

Als Beilage des Verbandsorgans gab der Vorstand bisher jedes Vierteljahr ein Adressverzeichnis der Auskunftserteiler heraus, um jedes Mitglied in die Lage zu versetzen, bei Stellungswechsel auch die statutarisch vorgeschriebene Auskunft vor Annahme einer neuen Stellung einholen zu können. Denn Versäumnis der Einholung von Auskunft vor Antritt einer neuen Stellung zieht unter Umständen nach § 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Statut den Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Dort heißt es: „Der Ausschuß (aus dem Verbands) kann ferner erfolgen... bei Nichtbefolgung der Anfragepflicht.“ Die Einholung von Auskunft vor Abschluß eines neuen Arbeitsverhältnisses ist statutarische Pflicht jedes Verbandsmitgliedes! Das kann gar nicht oft und deutlich genug gesagt werden. Die dispositive Statutbestimmung, „der Ausschuß kann erfolgen“, hebt diese Pflicht, wie fälschlich schon wiederholt angenommen worden

den ist, nicht auf. Die Kannbestimmung ist nur in das Statut aufgenommen worden, um offenbare Ungerechtigkeiten vermeiden zu können.

Das Adressverzeichnis der Auskunftserteiler ist somit neben dem Verbandsstatut das wichtigste Verbandsdokument, und mußte von jedem Kollegen wie ein Wertgegenstand bewahrt werden. Daß das leider nicht der Fall ist, darüber können die Mitgliedschaftsverwaltungen bergehöhe Beweise beibringen. Ja, die Klagen darüber sind nicht vereinzelt gewesen, daß das Adressverzeichnis der Auskunftserteiler noch ganz frisch und warm zu „hinterlistigen Zwecken“ mißbraucht worden ist und so nicht seiner Bestimmung dienbar wurde, woraus mit Recht geschlossen werden mußte: der Verbandsvorstand möge in Ansehung der Verbandsfinanzen eine kostensparendere Art der Bekanntgabe der Adressen der Auskunftserteiler ausfindig machen.

Diesen wiederholt von den Mitgliedschaftsverwaltungen gegebenen Anregungen hat der Verbandsvorstand nun insofern Rechnung getragen, als beschlossen wurde, bis auf weiteres das Adressverzeichnis der Auskunftserteiler nicht mehr als Beilage zum Verbandsorgan erscheinen, sondern nur als Sonderdruck den Mitgliedschaftsverwaltungen zugehen zu lassen. Das ist inzwischen geschehen, woraus der Kollegenschaft die Pflicht erwächst, vor jedem Stellungswechsel mit der Mitgliedschaftsverwaltung in Verbindung zu treten und die benötigte Adresse des Auskunftserteilers zu erfragen. Obwohl auf diese Weise für den sich verändernden oder verändernden Kollegen eine kleine Erschwerung eintritt, dürfte doch durch die Verpflichtung vorher mit der Mitgliedschaftsverwaltung in Verbindung zu treten, manche berechtigte Klage der Mitgliedschaftsverwaltungen zu beheben sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß auch die Mitgliedschaftsverwaltungen nicht nur einmal, sondern fortlaufend darauf verweisen, daß die Adressen der Auskunftserteiler bei ihnen zu erfragen sind und jeder Kollege nicht nur moralisch, sondern auch statutarisch verpflichtet ist, vor Antritt einer neuen Stellung Auskunft einzuholen. Vielleicht gelingt es durch die getroffene Maßnahme des Sonderdruckes des Adressverzeichnisses der Auskunftserteiler die erhobenen Klagen hinfällig zu machen. Wenn die Mitgliedschaftsverwaltungen bei jeder Frage nach einer Adresse gleich auf die Benutzung der Antragekarte hinweisen und unbedingt entsprechende Ausfüllung der Karte zur Pflicht machen, müßte das zu erreichen sein. Dann schließe auch diese Maßnahme zum Nutzen der gesamten Kollegen aus.

Korrektur des Schankstättengesetzes.

In Nr. 27 der „Graphischen Presse“ berichteten wir kurz über den ausgearbeiteten Entwurf eines Schankstättengesetzes und nahmen zu einer Einigung des Reichsrates Stellung, die weiter nichts zur Folge haben konnte als eine erhebliche Schädigung des Steindruckgewerbes. Die von uns angegriffene Reichsratsbestimmung lautete: „Es ist verboten, in Verkehrsanstalten und Verkehrsmitteln, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Anpreisungen von geistigen Getränken anzubringen. Die bereits angebrachten sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen.“

Die sofort gegen diese Bestimmung von den Interessierten erhobenen Einwendungen haben nun dazu geführt, daß die Gesetzesentwurf vom Reichsrat wieder zurückgezogen worden ist. Es lag ja auch zu deutlich zutage, daß diese Bestimmung nicht den geringsten Erfolg als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholgenusses aufzuweisen haben würde. Bestenfalls konnte so nur eine, wie allerdings gern zugestanden werden soll, unbeabsichtigte, aber zweifellos erhebliche Schädigung des Steindruckgewerbes herbeigeführt werden. Diese Schädigung ist nun abgewendet worden — allerdings noch nicht endgültig.

Denn es liegt noch immer die Gefahr vor, daß bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage die genannte Bestimmung als Initiativantrag wieder aufgegriffen wird. Sollten sich nach dieser Richtung Bestrebungen bemerkbar machen, dann müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, die Volkstreter von der Zwecklosigkeit dieser Bestimmung zu überzeugen. Wir wiederholen was wir schon neulich sagten: Entweder man schwingt sich auf, jede Reklame für geistige Getränke zu verbieten, oder man läßt die Finger ganz davon. Halbheiten machen das Übel nur noch viel größer als es an sich schon ist.

Ortsberichte.

Düsseldorf. Die am 10. Juli im Volkshaus tagende Versammlung der Düsseldorfer Kollegen befaßte sich mit dem Beschluß des Verbandsvorstandes und -Beirats über die Urabstimmung des Tarifabschlusses im Lithographie- und Steindruckgewerbe. — Der Vorsitzende, Kollege Roth, verlas das Rundschreiben Nr. 38 des Verbandsvorstandes, welches die Stellungnahme bzw. die Gründe des Verbandsvorstandes und -Beirats zur Unterzeichnung des abgelehnten Tarifvertrages darlegte. Die darauf eingehende scharfe Debatte der Kollegen

ergab einmütig die starke Erregung der Kollegenschaft über das diktatorische Vorgehen des Verbandsvorstandes und -Beirats. — Die Düsseldorfer Kollegen sprechen den Instanzen das Recht ab, nachdem die Kollegen durch Urabstimmung ihren Willen zum Ausdruck gebracht hatten, sich über diesen Entscheid hinwegzusetzen und sprechen dem Verbandsvorstand sowie dem -Beirat das schärfste Mißtrauen aus.

Wenn schon der Verbandsvorstand glaubte, die Verantwortung nicht übernehmen zu können, so hätte er die Konsequenzen ziehen müssen und hätte zurücktreten müssen, aber nie dazu übergehen können, das Mitbestimmungsrecht der Kollegenschaft derartig mit Füßen zu treten.

Die Düsseldorfer Kollegenschaft stellt sich geschlossen hinter die Forderungen der Kollegen von Halle a. S., macht sich diese zu ihren eigenen und erwartet schnellstens die restlose Durchführung im Interesse der Einheit und Geschlossenheit unserer Organisation. Einstimmigkeit besteht darin, daß dieser von „Oben“ abgeschlossene Tarifvertrag für die Düsseldorfer Kollegen keine Gültigkeit hat, bevor nicht ein außerordentlicher Verbandstag oder die gesamten Kollegen erneut zu der neu geschaffenen Lage Stellung genommen hat und hält insbesondere nach wie vor die 47-stündige Arbeitswoche bei.

Hamburg. In der am 19. Juli hier stattgefundenen gut besuchten Mitgliederversammlung referierte der Kollege Leinen über „Urabstimmung und Beschluß der Gauleiterkonferenz“. Kollege Leinen legte in ausführlicher Weise all die Gründe dar, die die verantwortlichen Verbandsinstanzen veranlaßt, die Unterschrift unter den Tarif zu leisten.

In der Aussprache bezeichnete Kollege Schulze die Ausführungen des Kollegen Leinen als unbefriedigt. Der Tarif weise nur Verschlechterungen auf und das Verhalten des Verbandsvorstandes sei eine glatte Vergewaltigung. Er bitte die Kollegen, die von ihm eingebrachte Resolution anzunehmen. Von anderen Rednern wurde ebenfalls das Verhalten des Verbandsvorstandes scharf geäußert, die eigene Meinung besonders betont und gesagt, daß man gewillt sei, diese bis zum äußersten durchzusetzen.

Kollege Ulrich wies die Behauptung, daß die Zentrale nicht alles getan hat, zurück, da diese immer bestrebt war, das Beste herauszuholen.

Es wäre nicht richtig die Lohnpolitik des Verbandsvorstandes als falsch zu bezeichnen. Ferner dürfe man nicht alles vom Hamburger Standpunkt aus betrachten.

Der Kollege Hansen ist der Ansicht, daß der Verbandsvorstand taktisch klug gehandelt hätte. In seinem Schlußwort sagte der Kollege Leinen, daß es bisher nichts Besseres gäbe wie die zentrale Lohnpolitik.

Bei der Abstimmung wird folgende Resolution Schulze angenommen:

„Die am 19. Juli 1923 im Gewerkschaftshaus stattfindende sehr gut besuchte Mitgliederversammlung der Lithographen und Steindruckerschäftigte sich mit dem Abschluß des Tarifs.“

Obgleich der Kollege Leinen in dieser Versammlung den Standpunkt des Verbandsvorstandes und des -Beirats, welcher die Genehmigung zur Unterzeichnung des Tarifs gegen den Willen der Mehrheit gegeben hatte, zu verteidigen suchte, konnte die Versammlung sich nicht davon überzeugen, daß dazu die Notwendigkeit vorlag.

Die Versammlung protestiert ganz entschieden gegen diese Vergewaltigung und spricht den Gauleitern und Verbandsvorstand, welche dieses machten, das stärkste Mißtrauen aus. Ferner verlangt die Versammlung mit der bisherigen zentralen Lohnpolitik zu brechen, da sie nicht mehr geeignet ist, die Verelendung der Kollegen zu inhibieren.

Die Versammlung fordert ferner die Urabstimmung zur sofortigen Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages, um die notwendige Klärung innerhalb des Verbandes herbeizuführen.

Die Versammlung lehnt die bisherige Koalitions politik ab, da sie nur auf Kosten der Arbeiterschaft in unserem Berufe getrieben wird.

Die Versammlung verlangt ferner, daß die Forderungen, wie sie in der letzten großen Betriebsratsitzung aufgestellt worden sind, auf dem schnellsten Wege in die Tat umgesetzt werden.

Eine Verschleppungspolitik, wie sie jetzt schon wieder getrieben wird, lehnen die Versammelten ab.

Alle diejenigen Vorstandsmitglieder und Gauleiter, welche verneinen auf eigene Faust Politik zu machen, haben die Konsequenzen zu ziehen.“

Pforzheim. Die am 6. Juli tagende Versammlung nahm zuerst den Kartellbericht entgegen, den Kollege Keichstetter gab. Dann kam es zu einer lebhaften Debatte, und zwar bezüglich der Annahme des mit Mehrheit abgelehnten Tarifes für das Lithographie- und Steindruckgewerbe durch die Verbandsinstanzen. Es wurde zuletzt folgende Resolution eingebracht und auch einstimmig angenommen:

„Die Kollegen der Zahlstelle Pforzheim nehmen mit Entrüstung den Inhalt des Rundschreibens vom Vorstand zur Kenntnis, in welchem dieser die Tarifgegner sozusagen als nicht kompetent hinstellt. Wir bitten die Ansicht der Tarifgegner in der „Graphischen Presse“ zu hören, da uns die ein-

seitige Erklärung von seiten des Vorstandes nicht genügt.

Weiter wurde die unbedingte Beschiebung des Gautages durch einen Vertreter der Zahlstelle Pforzheim verlangt. Die Kosten hierfür sollen von der Verbandskasse getragen werden."

Die photomech. Fächer.

„Das Verschwinden der Qualitätslöhne.“

Auf den unter dieser Schlagzeile in Nr. 27 der „Gr. Pr.“ veröffentlichten Artikel des Kollegen Psch. Br. erhalten wir nachstehende Erwiderung des Herrn Heyer, in Firma Neuburg & Wilms, Hamburg, die wir trotz mancher Bedenken den Kollegen aus bestimmten Gründen nicht vorzählen möchten. Die Hamburger Kollegen werden sich gegen die sicher schiefe Ansicht des Herrn Heyer zu wehren wissen. Um die zu erwartende Diskussion in dem durch die Raumknappheit gezogenen Rahmen zu halten und von vornherein keine Unklarheit aufkommen zu lassen, sei darauf verwiesen, daß es unmöglich ist, den Interessenten mehr wie einmal das Wort geben zu können.

Die Schriftleitung. Ich habe mit Interesse den Artikel über das Verschwinden der Qualitätslöhne in Nr. 27 der „Graphischen Presse“ vom 6. Juli gelesen. Der Einsender beklagt diesen Umstand und wirft den Unternehmern egoistische Kurzsichtigkeit vor und ist der Meinung, daß die Prinzipale absichtlich jedes Streben nach Qualitätslöhnen unterdrücken.

Dem muß ich entgegenhalten, daß es nur im Interesse eines jeden Arbeitgebers liegen kann, solche Gehilfen, die wirklich quantitativ und qualitativ über ihre anderen Kollegen herausragen, auch dementsprechend höher zu bewerten. Daß dieses nicht in ausgedehnterem Maße geschieht, ist aber nicht Schuld der Prinzipale.

Nach der Revolution, als alles nach Gleichheit rief, vertraten hier in Hamburg die Gehilfen und insbesondere die Führer den Standpunkt, daß es nicht wünschenswert wäre, daß einzelne Angestellte sich besonders hervortun und dadurch höhere Löhne beziehen. In letzter Zeit ist wohl die Gehilfenschaft, durch die Not der Zeit dazu gezwungen, wieder zu einer anderen Auffassung gelangt und möchte gern die Qualität so bewertet haben, wie es vor dem Kriege zum Vorteil beider Parteien allgemein Brauch war.

Ich bin überzeugt, daß die Prinzipale dem keinen passiven Widerstand entgegenzusetzen werden, wenn ein ehrliches Streben der Gehilfenschaft zu besserer Arbeitsentfaltung sich bemerkbar machen sollte. Eine Qualitätsaufbesserung darf aber nicht die Voraussetzung für höhere Arbeitsentfaltung sein, sondern die Gehilfenschaft muß erst den Beweis erbringen, daß sie ihr Einkommen durch bessere Leistung auch erhöhen will.

Es muß ferner mit einer Umsitte der Arbeitsnachweise gebrochen werden, daß bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses der Nachfolger nicht dahin instruiert wird, daß er unbedingt den Lohn seines Vorgängers verlangen muß. Daß in dieser Beziehung nicht nur viel, sondern sogar sehr viel gesündigt worden ist und böses Blut gemacht hat, habe ich häufig bitter empfinden müssen. Angestellte, die gern zu dem Lohn gearbeitet hätten, der ihnen auf Grund ihrer Leistungen zugekommen wäre, erklärten mir verschämt „sie dürfen nicht“.

Welche Unlogik darin liegt, kann sich wohl jeder Einsichtige selbst zurechtlegen, wenn er sich vor Augen hält, daß ein Neugestellter, dessen Leistungen man noch gar nicht kennt, doch niemals sofort den Lohn des anderen übernehmen kann, den sich derselbe auf Grund von Tüchtigkeit und langjähriger Seßhaftigkeit mühsam erworben hat.

Wenn mit diesem System grundsätzlich und mit ehrlichem Willen gebrochen wird, wenn die Prinzipale das Bewußtsein haben, daß die Qualitäts-

zulage nicht die verschleierte Umschreibung für allgemeine Höhererschraubung der Löhne sein soll, dann wird auch sicher weitgehendes Interesse dafür zu finden sein, daß die wirklich guten Mitarbeiter den anderen Angestellten als nachahmenswertes Beispiel vorangestellt werden.

A. Heyer, in Fa. F. Neuburg & G. Wilms.

Photogr. Mitarbeiter.

Angliederung des Kunstdruck an den Steindruckertarif.

Auf unserem Nürnberger Verbandstag im vorigen Jahre wurde zu Punkt 5 der Tagesordnung „Tarifpolitik des Verbandes“ eine Resolution des Vorstandes angenommen, die u. a. folgenden Absatz enthält: „Die Vereinigung der Reichstarife ist mit allen Kräften zu betreiben, damit Lohn- und Tarifverhandlungen gleichzeitig geführt werden können.“ Schon der Magdeburger Verbandstag hatte sich diese Richtschnur zu eigen gemacht. Infolgedessen wurde jedesmal vom Verbandsvorstand der Versuch unternommen, die tariflichen Verhältnisse des Kunstdruckes dem des Steindruckgewerbes anzugliedern, wenn sich irgend eine Gelegenheit dazu bot, was besonders bei der jedesmaligen Tariferneuerung im Steindruck der Fall war. Trotzdem einige Kunstdruckunternehmen zum größeren Teil Steindruckereien als Hauptbetriebe besitzen, war es bisher nicht möglich, die Firmen der Kunstdruckbranche von der Zweckmäßigkeit der Angliederung an den Steindruckertarif zu überzeugen, trotzdem der Kunstdrucktarif in den wesentlichen Teilen demselben nachgebildet war und nur einige wenige fachliche Sonderheiten Berücksichtigung fanden. Hinzu kam, daß die Lohngestaltung im Kunstdruck schon seit Jahren vom Steindruck automatisch übernommen wurde. Erst die Zeit der permanenten Lohnverhandlungen überzeugte endlich auch die Unternehmer im Kunstdruck, daß es Zeit- und Geldverschwendung ist, dieses System weiter beizubehalten. In Verhandlungen mit den Unternehmern des Kunstdruckes am 4. Juli kam man nun überein, die Angliederung an den Steindruckertarif, der wieder neu abgeschlossen vorlag, derart vorzunehmen, daß in einem Anhang zum Steindruckertarif die hierzu notwendigen Bestimmungen sowie fachliche Sonderbestimmungen aufgenommen werden.

Zur Verhandlung besonderer fachlicher Fragen sollen Vertreter der Unternehmer und der Gehilfen je nach Notwendigkeit hinzugezogen werden. Daß die Gehilfen auch hierbei die Voranschauenden der Entwicklung waren und die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse erst die Unternehmer zu der notwendigen Einsicht brachten, sei nur nebenbei erwähnt. Wir sprechen hierbei die Erwartung aus, daß die Kunstdrucker auch bei dieser Gestaltung ihre entsprechenden gewerkschaftlichen Aufgaben lösen können. Da die vollständige Eingliederung in den Steindruckertarif erst mit nächstem Tarifausschluß möglich ist, wird die Zeit bis dahin zeigen, daß ein Nachteil damit nicht verbunden ist.

Die Tapetenbranche.

Allgemeine Tapetenhändler-Versammlung.

Im Blauen Saal der Stadthalle zu Kassel trat am 28. Juni die allgemeine Tapetenhändlerversammlung, auf die wir schon kürzlich aufmerksam gemacht hatten, anlässlich der Eröffnung des Tapetenmuseums auf Anregung des Geh.-Rat Iven zu-

sammen. Wie wir schon richtig vorausagten, bildete die neue Musterkarte den wichtigsten Gegenstand der Beratungen. Um die Kollegen auch über den Gang dieser Versammlung zu unterrichten, bringen wir kurz das Wichtigste aus den Berichten, die durch die Fachpresse gegangen sind.

Danach eröffnete Donnerstagnachmittag Herr Geh.-Rat Iven die Versammlung mit einer Ansprache, in der er besonders hervorhob, daß auf das, was in einigen Tagen hinter uns liegen wird (gemeint ist die Eröffnung des Tapetenmuseums, D. Red.) nicht geögert werden sollte, einander in Freundschaft zu nähern und die Beratungen vom Geiste der Versöhnung und Ausgleichung der gegenseitigen Interessen tragen zu lassen. Man sollte nicht die kalten Zahlen und materiellen Erwägungen der nüchternen Zeit bei den Beschlüssen sprechen lassen, sondern auch die rein objektiven und subjektiven Gefühle im Menschen achten und mit warmem Herzen als Mensch zum Menschen sprechen.

Nach dieser sicher mit viel Pathos vorgetragenen und ohne Zweifel ethische Werte enthaltenden Eröffnungsrede wurde in den Hauptpunkt der Tagesordnung: „Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Musterkarte“ eingestiegen. Von Versöhnung war dabei nichts zu merken. Wiederholt wurde betont, daß es gelte in erster Linie die Interessen des Tapetenhändlers zu vertreten. Da eine einheitliche Meinung über den Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Musterkarte nicht zu erzielen war, sah man von einem Beschluß ab und begnügte sich mit einer Zusammenfassung der gehaltenen Aussprache durch Herrn Iven in folgender Form:

1. Neue Musterkarten werden gewünscht;
2. doch nur eine beschränkte Blattanzahl;
3. bessere Artikel über Grundpreis 10 Mark sollen freigegeben werden;
4. die Bezirksverbände sollen unter sich über die Blattzahl der Karten beschließen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung: Maßnahmen zur Steigerung des Tapetenverbrauches endete mit der Mehrheitsannahme folgender Resolution:

„Die allgemeine Händlerversammlung zu Kassel sieht in der Konkurrenz des Wandanstrichs eine immer größer werdende, ungeheure Gefahr für den Absatz unseres Artikels. Sie ist entschlossen, für eine großzügige Werbetätigkeit ihrerseits Opfer zu bringen, und beantragt, daß für die Folge auf jede Rechnung 1 Prozent des Rechnungsbetrages mit erhoben und seitens der Fabrikanten an eine zu bestimmende Zentrale abgeführt wird. Voraussetzung für dieses Opfer der Händlerschaft ist, daß auch die sämtlichen Fabrikanten ihrerseits denselben Betrag abliefern.“

Nach Behandlung der Preisgestaltung und der Frage der Rabattgewährung wird nach Annahme nachstehender Entschlußfassung der allgemeine Händlertag geschlossen:

„Die Allgemeine Händlerversammlung in Kassel ist grundsätzlich der Ansicht, daß, wie in allen anderen Branchen, auch die Tapetenhändlerschaft Deutschlands sich zusammenschließen muß, um die vielen gemeinsamen Fragen, wie Preisgestaltung, Rabattsätze und Stellungnahme gegenüber den Fabrikanten zu behandeln. Die Versammlung spricht die Erwartung aus, daß dieser Zusammenschluß möglichst bald erreicht wird.“

Tüchtige Schriftlithographen

für Notentitel suchen

C. G. Röder, O. m. b. H., Leipzig, Gerichtsweg 5/7.

Tüchtige

Maschinen-Retuscheure und Farbötzer

gesucht von Meisenbach Riffarth & Co., Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 8.

Gebrüder Schopflecher, Fürth i. B. G

Bronzeleichen- und Abkühlungspulver-Werke

Telegraphendresse: Fortuna Fürthbayer

Gratismuster auf Wunsch

Spezialität: Feinrote Lithobronzen „FORTUNA“

ZINKDRUCKPLATTEN

In Zinkblech, Auswachsstruktur, Nachschleifen gebrauchter Platten.

KARL MESS, G. m. b. H. Berlin SO 36, Wiener Straße 58.

Telefon Nordplatz 11 200

Mehrere tüchtige OFFSET-ATZER

(Farben) sofort gesucht. Anebieten mit Referenzen an E. Schreiber, G. m. b. H., Stuttgart.

Tüchtig. Monteur

(zarter Friseur)

nach der Schweiz

gesucht. Offerten mit Zeugnissen an

Baseler Glühfabrik, Basel.

Autoätzer

1. Kraft, durchaus flott und sicher sucht/sobald Dr. v. Löbbecke & Co., Graph. Künstanstalt, Erfurt.

Notenstecher

bei hohem Lohn hier Berlin gesucht. „Berliner Musikalien-Druckerei“, Lindenstraße 16/17.

Vertreter gesucht

für den Verkauf von Wein- etc. Etiketten Druchsal S. Stinner, Lehr i. Bad.

Wichtig und unentbehrlich für jede Steindruckerei und graphische Anstalt sind:

Wolffs Bronzetinktur „KOSMOS“

Wolffs Trockenmittel „KOSMOS“

prämiert und vom In- und Auslande vielfach begutachtet.

Nur echt mit diesem Fabrikzeichen und mit dem „Wolff“

Um sich vor Nachahmungen und Schäden zu schützen, achte man

genau auf Firma und Warenzeichen.

Vertreter und Lager in allen größeren Plätzen des In- und Auslandes.

Ausschließliche Fabrikation:

Korso-Werke, chem. Fabrik, Detmold, Wolff & Himmelmann.

Fachliteratur!

DER PRAKTISCHE

UMDRUCKER

von Bernhard Enders

Preis inkl. Porto und Nachnahme 2200.- Mark.

Das Tauschieren u. Ätzen der Metalle

Preis inkl. Porto und Nachnahme 1000.- Mark

Verlag Conrad Müller, Schöndlitz.